



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg

Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
26-3914.200.01-II-3620/2013

Unser Zeichen
ROP-8314.76-6-2-4

E-Mail
Monika.Segerer@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Frau Segerer

Telefon / Telefax
(0941) 5680-810/-9810

Regensburg
24.11.2015

Zimmer-Nr.
D 220

Bergrecht;

Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Ost“ in der Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf, durch die Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Perniek/Neukloster;

Hier: Landesplanerische Beurteilung in Form eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens nach Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 (BayLplG)

Anlagen

- C "Wesentliche Ergebnisse der Anhörung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemäß Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in Form eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens durchgeführte landesplanerische Überprüfung der geplanten Erweiterung des in der Gemeinde Fensterbach bestehenden Quarzsand-Tagebaus wird mit folgender landesplanerischer Beurteilung abgeschlossen:

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

1 Gesamtergebnis

Die geplante Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Ost“ in der Gemeinde Fensterbach entspricht auf der Basis der eingereichten Unterlagen (inklusive der Tektur i.d.F. vom 19.03.2015) mit den unter Abschnitt A. 2 genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

2 Maßgaben

- 2.1 Eingriffe in den Naturhaushalt und die Landschaft sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Eine Beeinträchtigung des geschützten Vegetationsbestandes Nr. 10 ist durch einen Abbauverzicht im Abbauabschnitt I der Erweiterung „Ost“ zu vermeiden. Alternativ ist der Vegetationsbestand Nr. 10 als Verlustfläche zu bilanzieren und entsprechend naturschutzfachlich auszugleichen.
- 2.2 Aus Gründen des Lärm- und Erschütterungsschutzes sowie der Luftreinhaltung ist seitens der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass
- Immissionen durch Lärm auf das zumutbare Maß begrenzt bleiben,
 - eine betriebsbedingte Staubentwicklung minimiert wird und
 - Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch den Sprengbetrieb durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich verhindert werden.
- 2.3 Den Belangen der Forstwirtschaft ist durch
- Abstimmung der konkreten Rekultivierungsmaßnahmen und ggf. erforderlicher Wildschutzmaßnahmen mit der Unteren Forstbehörde,
 - Minimierung der Reliefierung des Geländes auf ein wasserwirtschaftlichen Ansprüchen genügendes Maß und
 - geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer geordneten Rekultivierung Rechnung zu tragen.
- 2.4 Den Belangen der Landwirtschaft ist durch Gewährleistung einer Zufahrtsmöglichkeit und einer uneingeschränkten Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Rechnung zu tragen.
- 2.5 Aus Gründen der Verkehrssicherheit und –leichtigkeit sind Abbau und insbesondere der Sprengbetrieb so vorzunehmen, dass Bestand, Funktionstüchtigkeit und Betrieb der Eisenbahnanlagen dauerhaft gewährleistet und der Verkehr auf der Staatsstraße St 2151 nicht beeinträchtigt werden.
- 2.6 Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist einer Verschmutzung des Straßenraums im Zuge des Abtransports durch geeignete Maßnahmen möglichst wirksam vorzubeugen.
- 2.7 Eine Gefährdung des Grundwassers durch den Abbau und die Rekultivierung ist auszuschließen. Dazu hat ein Grundwassermonitoring zu erfolgen und ist möglichst gänz-

lich auf eine Verfüllung mit Fremdmaterial zu verzichten. Sofern aus wirtschaftlichen Gründen dennoch an einer Verfüllung der Randbereiche mit unbelastetem Fremdmaterial festgehalten wird, sind die fachlichen Vorgaben zur Wiederverfüllung (gem. Eckpunktepapier) einzuhalten, die grundsätzliche Verfügbarkeit der zulässigen Verfüllmaterialien in der benötigten Menge nachzuweisen und die weiteren zur Verfüllung bzw. zum Sonderbetriebsplan aufgeführten Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, des Landesamtes für Umweltschutz sowie des Landratsamtes Schwandorf (aus abfallrechtlicher Sicht) zu beachten.

3 Hinweise

Im Übrigen sind die unter C (im Anhang) dargestellten Hinweise des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, des Landratsamtes Schwandorf aus naturschutzfachlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht, der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Telekom Technik GmbH, des Oberpfälzer Waldvereins e.V. sowie des Bayer. Landesamtes für Umwelt zu beachten.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

1 Gegenstand des Verfahrens

Die Heidelberger Sand- und Kies GmbH betreibt etwa 9 km östlich von Amberg und ca. 0,5 km westlich der Ortschaft Freihöls im Freihölser Forst den Tagebau „Ost“ zur Gewinnung von Quarzsand; wobei der Quarzsand auf dem Gelände in einer stationären Sandwaschanlage noch aufbereitet wird.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung des Unternehmens beabsichtigt der Vorhabensträger die bestehende Sandgrube Ost in westlicher Richtung (Erweiterung „West“ – Abschnitt VII - mit etwa 6,3 ha), in nördlicher Richtung (Erweiterung „Nord“ – Abschnitte V und VI - mit etwa 6,6 ha) und in östlicher Richtung (Erweiterung „Ost“ – Abschnitte I bis einschl. IV - mit etwa 11,4 ha) um ca. 24,3 ha auf insgesamt ca. 49 ha zu erweitern. Dabei wird der Abbau im Osten bis auf 300 m und im Norden bis auf 75 m an die Wohnbebauung heranrücken. Ein Teil der geplanten Erweiterungsflächen, die überwiegend mit Wald bestockt sind, kommt in einem im Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (RP 6) ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (KS 17/1- „Kies und Sand westlich von Freihöls“) zu liegen; die übrigen Flächen liegen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen. Der Gesamtlagerstättenvorrat der Erweiterungsflächen beläuft sich auf ca. 3,6 Mio. m³, wobei von ca. 4,6 Mio. t abbaubarem und

verwertbarem Rohsand ausgegangen wird. Die Abbaudauer wird mit voraussichtlich 25 Jahren angesetzt.

Der Abbau soll im Trockenabbau bei einer Abbausohle von 2 m über dem höchsten bekannten Grundwasserspiegel ausgeführt werden. Gleichzeitig sollen parallel zum Abbau die bereits abgebauten Flächen verfüllt, rekultiviert und renaturiert werden; wobei nach der Tektur-Planung vom März 2015 bei der Verfüllung in allen Erweiterungsabschnitten - im Gegensatz zum genehmigten Tagebau – nur grubeneigener Abraum eingebaut werden soll. Lediglich zur Standsicherheit der Abbaukanten sollen technische Bauwerke (Böschungen) aus hierzu geeignetem Material errichtet werden, deren Eigenschaften noch in einem Sonderbetriebsplan festgelegt werden sollen.

Als Nachfolgenutzung ist im Wesentlichen die Herstellung der früheren Nutzung „Wald“ vorgesehen, wobei ein Teil der Flächen als Waldentwicklungsflächen der Sukzession überlassen werden soll.

Die Verfüll- und Rekultivierungsmaßnahmen sollen bis etwa zum Jahr 2049/2050 abgeschlossen sein.

2 Angewandtes Verfahren

Die Regierung der Oberpfalz als zuständige höhere Landesplanungsbehörde stellt auf Grundlage des vom Bergamt Nordbayern mit Schreiben vom 08.10.2013 vorgelegten Rahmenbetriebsplans fest, dass es sich bei dem in der Gemeinde Fensterbach geplanten Erweiterungsvorhaben um ein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit handelt, für das es der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bedarf (Art. 24 Abs. 1 und 2 BayLplG).

Eine erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit wird im Hinblick auf den erheblichen Umfang des Abbauvorhabens, die teilweise Lage der Erweiterungsflächen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätze, der weit über das Gemeindegebiet hinausreichenden Versorgungsfunktion des Standorts, der Lage in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Gebiet und der Betroffenheit mehrerer weiterer fachlicher Belange wie u.a. der Land- und Forstwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Siedlungswesens konstatiert.

Die Überprüfung auf Raumverträglichkeit des Vorhabens erfolgt in Form eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens (Art. 26 Satz 1 BayLplG), wobei das vereinfachte Raumordnungsverfahren in das bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – abhängige bergrechtliche Planfeststellungsverfahren (§§ 52 Abs. 2 a i.V.m. 57 BBergG) inte-

griert ist, welches am 08.10.2013 eingeleitet wurde. Aufgrund von in der Anhörung abgegebenen Stellungnahmen der Fachbehörden zu den wasserwirtschaftlichen Belangen wurde im Zuge des Planfeststellungsverfahrens eine Tektur-Planung veranlasst/erstellt, zu welcher die Planfeststellungsbehörde mit Anschreiben vom 08.04.2015 eine gesonderte Anhörung durchführte.

Die zum Rahmenbetriebsplan und zur Tektur-Planung eingegangenen und von der Regierung von Oberfranken zur Verfügung gestellten (für das Raumordnungsverfahren erheblichen) Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und Äußerungen der Öffentlichkeit bilden die Grundlage der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung (Art. 26 Satz 2 BayLplG).

Das angewandte vereinfachte Raumordnungsverfahren dient als Instrument der Raumordnung dazu, die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).

Die landesplanerische Beurteilung als Ergebnis des vereinfachten Raumordnungsverfahrens ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 BayLplG).

Vom Vorhabensträger wurde i. Ü. zeitgleich zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Ost“ gemäß § 57 b BbergG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine etwa 1 ha große Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 2527 der Gemarkung Högling beantragt, welche mit Bescheid des Bergamtes Nordbayern vom 27.12.2013, Az 26-3914.200.01-II-4800/2013, unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen wurde (siehe hierzu auch Abschnitt C IV „Sonstig ermittelte Tatsachen“ im Anhang).

3 Beteiligte Stellen

Von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wurden folgende Stellen in den im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Anhörungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan sowie ergänzenden Anhörungsverfahren zur Tektur-Planung gehört:

- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Neustadt a.d. Waldnaab
- Bezirk Oberpfalz - Bezirksheimatpfleger, Regensburg
- Bezirk Oberpfalz - Fachberater für Fischerei, Regensburg

- Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege - Außenstelle Regensburg
- Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberpfalz, Tirschenreuth
- Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Fürth
- Landratsamt Schwandorf
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Schwandorf, Nabburg
- Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Amberg
- Gemeinde Fensterbach
- Gemeinde Ebermannsdorf
- Deutscher Wetterdienst - Abteilung Personal und Finanzen, München
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum für Baumanagement München - Referat K 4, München
- BUND Naturschutz in Bayern e.V. - Landesfachgeschäftsstelle Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen
- Landesfischereiverband Bayern e.V., München
- Deutscher Alpenverein e.V., München
- Oberpfälzer Waldverein, Hauptverein, Weiden i. d. OPf.
- Verein zum Schutz der Bergwelt, München
- Bayerischer Bauernverband - Geschäftsstelle Regensburg
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Süd - Kompetenzteam Baurecht, München
- Deutsche Telekom AG - T-Com TI NL Süd - PTI 12 Regensburg, Regensburg
- Bayer. Industrieverband Steine und Erden e.V., München
- Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde - in mehreren Teil-Lieferungen – zuletzt mit eMail vom 13.05.2015 - zur weiteren Verwendung zugeleitet.

Vom Bezirk Oberpfalz (Bezirksheimatpfleger), vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, vom Bund Naturschutz in Bayern e.V., der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V., dem Deutschen Alpenverein e.V. sowie dem Verein zum Schutz der Bergwelt erfolgten weder zum Rahmenbetriebsplan noch zur Tektur-Planung Äußerungen. Entsprechend dem Hinweis im Anschreiben der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 02.10.2013 bzw. vom 08.04.2015 wird bei die-

sen Beteiligten angenommen, dass deren Belange nicht berührt werden oder Einwände nicht erhoben werden bzw. Einverständnis zum Vorhaben (einschl. Tektur-Planung) erteilt wird.

Nur zum Rahmenbetriebsplan, nicht aber zur Tektur-Planung äußerten sich der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Oberpfälzer Waldverein und der Bayerische Bauernverband. Hier wird dem Anschreiben vom 08.04.2015 entsprechend davon ausgegangen, dass bezüglich der Tektur-Planung keine Einwände bestehen/Einverständnis erteilt wird bzw. die jeweils zu vertretenden fachlichen Belange nicht berührt werden.

4 Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit gegeben, sich zum Rahmenbetriebsplan zu äußern. Hierzu wurden die Planunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats in der Gemeinde Fensterbach (vom 24.10.2013 bis 25.11.2013) und in der Nachbargemeinde Ebermannsdorf (vom 13.11.2013 bis 16.12.2013) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Auslegungen ging in der Gemeinde Fensterbach eine Sammeleinwendung mit 63 Unterschriften aus der Bürgerschaft des Ortsteils Freihöls ein. Ein Freihölser Ehepaar leitete seine Einwendung direkt dem Bergamt Nordbayern zu. In der Gemeinde Ebermannsdorf erfolgten keine Äußerungen zu dem Vorhaben.

C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung (inkl. Einbeziehung der Öffentlichkeit) sowie sonstig ermittelte Tatsachen

Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen sowie die sonstig ermittelten Tatsachen werden im Anhang zu dieser landesplanerischen Beurteilung wiedergegeben.

D. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

Maßstab für die Beurteilung des Vorhabens bilden die Grundsätze der Raumordnung gemäß Art. 6 BayLplG, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (RP 6) enthaltenen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, sonstige Erfordernisse der Raumordnung (bspw. noch nicht verbindliche Zielvor-

stellungen der Träger der Regionalplanung sowie fachliche Programme und Pläne) sowie weitere überörtlich raumbedeutsame Belange.

Nachfolgend werden die berührten Erfordernisse der Raumordnung und sonstigen Belange als Maßstab für die Beurteilung der Einzelbelange aufgeführt und anschließend das Vorhaben an diesen gemessen. Hierbei werden zur Beurteilung der Betroffenheit bzw. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den aufgeführten Erfordernissen insbesondere die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen herangezogen.

Die Beurteilung der Einzelbelange wird mit entsprechendem Gewicht in die raumordnerische Gesamtabwägung (siehe D 3) eingestellt.

1 Raumbezogene überfachliche Belange

Erfordernisse der Raumordnung

- *Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLPIG)*
- *In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP (Z) 1.1.1)*
- *Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen soll sich nachhaltig gestalten. (LEP (G) 1.1.2).*
- *Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*
 - *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, (...),*
 - *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
 - *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. (LEP (G) 2.2.5)*

- *In der Region (...) sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, für eine Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, für eine Verbesserung der Umweltbedingungen und für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen geschaffen werden. (...) (RP 6 (Z) A II 1.1)*
- *Es ist eine ökologische Struktur der Landschaftsräume anzustreben, die der unterschiedlichen ökologischen Belastbarkeit Rechnung trägt und ein breites Spektrum von Nutzungsformen der Landschaft gewährleistet. (RP 6 (Z) A II 3.2)*

Bewertung

Das Abbauvorhaben liegt in der Gemeinde Fensterbach. Die Gemeinde Fensterbach gehört der Region Oberpfalz-Nord (RP 6) an, welche strukturräumlich gesehen in Gänze als ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft ist (siehe LEP Anhang 2 Strukturkarte).

Nachdem die Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eng an die wirtschaftliche Entwicklung der Region geknüpft ist, besitzt das Vorhaben im Hinblick auf seinen Beitrag zur Rohstoffversorgung der Wirtschaft, zur regionalen Wertschöpfung und wegen seiner positiven Arbeitsplatzeffekte einen hohen Stellenwert für die Region. Das Erweiterungsvorhaben ist somit geeignet, im Sinne der o.g. Erfordernisse der Raumordnung zu wirken.

Die o.g. Erfordernisse der Raumordnung lassen allerdings auch erkennen, dass sich das Vorhaben im Spannungsfeld mit weiteren Raumnutzungsansprüchen befindet. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die fachlichen Belange von Natur und Landschaft, des Immissionsschutzes, der Siedlungsentwicklung, der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft.

Dementsprechend ist das Vorhaben nachfolgend auch an den fachlichen Vorgaben/Erfordernissen zur räumlichen Entwicklung zu messen.

2 Fachliche Belange

2.1 Siedlungsstruktur

Erfordernisse der Raumordnung

- *Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet wer-*

den. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 8 ff BayLplG – (G)).

- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. (LEP (G) 1.1.2)*
- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. (LEP (G) 3.1)*
- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. (LEP (Z) 3.2)*
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (...) (LEP (Z) 3.3)*

Bewertung

Einzelne Erweiterungsabschnitte (IV, V und VI) liegen zumindest teilweise in einem im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (§ 5 BauGB) der *Gemeinde Fensterbach* dargestellten Industriegebiet (GI). Darauf haben im Rahmen der Anhörung neben der Standortgemeinde sowohl der *Planungsverband Region Oberpfalz-Nord* als auch der *Kreisbaumeister am Landratsamt Schwandorf* hingewiesen. Die Gemeinde Fensterbach hält dem Vorhaben in diesem Zusammenhang entgegen, dass eine Ausweitung der Abbauflächen den Siedlungsentwicklungsabsichten der Gemeinde zuwiderläuft bzw. das Vorhaben aufgrund der GI-Darstellung im Flächennutzungsplan die kommunale Planungshoheit bzw. die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung verletzt.

Vom Projektträger wurde zu den rechtlichen Fragestellungen ein Rechtsgutachten von der Kanzlei Dr. Dammert & Steinforth, Leipzig, eingeholt, welches zum Ergebnis kommt, dass die gemeindlichen Belange im konkreten Fall hinter den Belangen des Bergbaus zurückzu-

stehen haben (vgl. Rechtsgutachten vom 4. Juni 2014). Die rechtliche Würdigung der unterschiedlichen Positionen – insbesondere inwieweit die gemeindliche Planungshoheit durchzugreifen vermag - ist nicht Gegenstand des vorliegenden Raumordnungsverfahrens, sondern bleibt dem Zulassungsverfahren überlassen.

In diesem Zusammenhang darf aber bereits auf die im Rahmen des Zulassungsbescheids zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn auf der etwa 1 ha großen Teilfläche des Tagebaus „Ost“ vom 27.12.2013 (AZ. 26.3914.200.01-II4800/2013) getätigten Feststellung hierzu verwiesen werden. Danach ist zu den durch die Gemeinde Fensterbach vorbrachten Einwendungen im Hinblick auf die gemeindliche Planungshoheit und das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Industriegebiet auszuführen, dass die Zulassung eines Betriebsplans insoweit einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellen kann, als sie eine dieser Planungshoheit unterliegende Fläche im Rahmen der bergbehördlichen Zuständigkeit für einen bestimmten Zweck freigibt. Der Schutz der Planungshoheit umfasst diese aber nicht als abstraktes Gut, geschützt werden vielmehr nur ausgewiesene Planungen oder hinreichend konkretisierte planerische Vorstellungen. Allein das gemeindliche Interesse, sich Planungsmöglichkeiten offenzuhalten, zählt nach der Rechtsprechung nicht zu den schützenswerten Belangen. Planerische Ausweisungen einer Gemeinde in einem Flächennutzungsplan können einem bergbaulichen Vorhaben im Außenbereich wegen des generell planenden Charakters des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegen gehalten werden. Das Bergamt Nordbayern weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass sich die für das GI ausgewiesene Fläche nicht in der Verfügungsgewalt der Gemeinde Fensterbach sondern in der Verfügungsgewalt des antragstellenden Unternehmens befindet.

Von der rechtlichen Würdigung dieses Konflikts abgesehen, stellt sich der aufgezeigte Raumnutzungskonflikt aus raumordnerischer Sicht wie folgt dar:

Wie im Rahmen von Protokollen und im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dokumentiert, war Ausgangspunkt der im Jahre 1999 erfolgten Ausweisung des fraglichen GI ein damals im Westen des Ortsteils Freihöls bestehendes konkretes Ansiedlungsinteresse eines holzverarbeitenden Betriebs – u.a. im Hinblick auf die Anbindungsmöglichkeit an das überörtliche Verkehrsnetz (Bahn und Bundesstraße). In der Folge jedoch kam eine Ansiedlung des holzverarbeitenden Betriebs in dem GI ebenso wenig wie die eines anderen Betriebs zustande. Anhaltspunkte, dass in absehbarer Zeit eine Ansiedlung entsprechend seiner Funktion erfolgen wird, wurden von der Gemeinde im Rahmen der Anhörung nicht vorgebracht und sind aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Flächen für diese Zweckbestimmung auch nicht zu erwarten. Auch sind im Gemeindegebiet nach hiesigem Kenntnisstand – in den Ortseilen Dürnsricht, und Högling sowie im Osten von Freihöls - noch ausreichend ausgewiesene unbebaute gewerbliche Bauflächen vorhanden, die verkehrlich

im Gegensatz zu dem gegenständlichen Gebiet im Westen von Freihöls bereits gut erschlossen sind.

Neben dem fraglichen Bedarf an dieser Siedlungsfläche ist das GI auch im Hinblick auf seine Lage – gemessen an den aktuellen Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungsstruktur (LEP 3) – kritisch zu sehen. So ist die potentielle Baufläche an keine Siedlungseinheit angebunden und leistet aufgrund der isolierten Lage einer Zersiedelung der Landschaft, die es zu vermeiden gilt (vgl. LEP (Z) 3.2 und 3.3), Vorschub.

Einer weiteren Siedlungsentwicklung des Ortsteils Freihöls in Richtung Westen, der das Abbauvorhaben im Hinblick auf erforderliche Immissionsschutzabstände ebenfalls im Wege stehen würde, ist aus landesplanerischer Sicht entgegenzuhalten, dass der Ortsteil Freihöls aufgrund von Größe und vorhandener Infrastrukturausstattung für eine weitere Siedlungsentwicklung im Sinne des o.g. LEP-Ziels (siehe LEP (Z) 3.3) als nicht geeignet anzusehen ist. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten – vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung – sollte sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der Gemeinde, die keinen zentralen Ort im Sinne der Raumordnung darstellt, in den größeren Ortsteilen mit einer besseren Infrastrukturausstattung vollziehen (vgl. hierzu auch o.g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 8 ff BayLplG). Auch müssten vor einer Neuausweisung von Bauflächen zunächst einmal die in der Gemeinde vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung ausgeschöpft werden („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gemäß LEP-Ziel 3.2).

Nachdem die aktuellen raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungsstruktur im Wesentlichen auf eine bauliche Siedlungsentwicklung abstellen bzw. auf eine Verminderung des Flächenverbrauchs/Flächenversiegelung abzielen (vgl. LEP Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“ sowie Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 8 ff BayLplG), bleibt insofern festzuhalten, dass sie dem vorliegenden Abbauvorhaben nicht entgegenstehen, wohl aber einer weiteren Siedlungsentwicklung westlich von Freihöls.

Die eng mit dem Siedlungswesen verzahnten Belange des technischen Umweltschutzes (Lärm- und Luftemissionen, Erschütterungen u. ä.) werden im Rahmen des Abschnitts D 2.5 „Umwelt“ behandelt.

Unter den Gesichtspunkten zur Siedlungsstruktur bzw. zur Siedlungsentwicklung entspricht das Vorhaben somit den Erfordernissen der Raumordnung.

2.2 Verkehr

Erfordernisse der Raumordnung

- (...) *Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. (...). (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG (G))*
- *Der Güterverkehr soll optimiert werden. (LEP (G) 4.1.3)*

Bewertung

Begründung zu Maßgabe A 2 5:

Im näheren Umfeld des Abbaugebiets verlaufen mehrere überörtliche Verkehrswege, wobei insbesondere die Bahnanlagen der Nahverkehrsstrecke Nürnberg-Amberg-Schwandorf sowie die Staatstraße 2151 mit einer Entfernung von ca. 100 m und weniger nahe an die geplanten Abbauf Flächen heranreichen. Während im Rahmen der *Öffentlichkeitsbeteiligung* ob der Nähe zu den Bahnanlagen Einwendungen erhoben wurden, erfolgten weder seitens der *Deutschen Bahn AG - DB Immobilien* - noch seitens des *Staatlichen Bauamts Amberg-Sulzbach* grundsätzliche Einwände gegen die Heranführung der Abbauarbeiten an die Bahnanlagen. Allerdings wurden von den Fachstellen im Hinblick auf den Bestandsschutz der Anlagen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verschiedene Auflagen benannt.

Ein Gefährdungspotential birgt in diesem Zusammenhang der geplante Sprengbetrieb in Form von etwaigem Steinwurf und Erschütterungsemissionen mit entsprechenden Auswirkungen auf Standsicherheit des Bahndamms und des Straßenkörpers.

Die Fachstelle der DB AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Arbeiten auf den Druckbereich der Eisenbahnverkehrslasten zu achten ist und Setzungen selbst im Millimeterbereich im Bereich der Gleisanlagen aus Sicherheitsgründen unzulässig sind. Die näheren Anforderungen und der Umstand, dass es für Arbeiten im Druckbereich sowie im Bereich des Bahnbetriebsgeländes einer Genehmigung durch das Eisenbahn-Bundesamt bedarf, ist dem Vorhabensträger bekannt.

Aufgrund des herausragenden öffentlichen Interesses an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und gestützt auf die o.g. Erfordernisse der Raumordnung sind - wie von der DB Immobilien gefordert - die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch das

Vorhaben und das Betreiben der Anlage betroffenen und beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ständig und ohne Einschränkungen, auch während der Bauausführung, zu gewährleisten. Analoges gilt in Bezug auf den Verkehr auf der Staatsstraße St 2151. Im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist es auch, im Falle einer geänderten verkehrlichen Erschließung des Abbaubereiches mit Auswirkungen auf den Verkehr der St 2151 das Staatliche Bauamt rechtzeitig zu beteiligen und bezüglich der Belange der Eisenbahn die Sicherung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vor Beginn der Arbeiten mit dem von der DB AG benannten Ansprechpartner abzustimmen.

Begründung zu Maßgabe A 2.6

Die *Gemeinde Ebermannsdorf* hat im Rahmen der Anhörung darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Rahmen des bisherigen Abbauvorhabens bereits wiederholt Verkehrsgefährdungen im öffentlichen Straßenraum durch Verschmutzungen im Zuge des Abtransports des Sandes eingestellt haben, wobei die betroffene Kreisstraße als Zufahrtsrampe zur Bundesstraße B 85 fungiert, womit dem betroffenen Straßenabschnitt eine bedeutende bzw. überörtliche Funktion beigemessen wird. Die Gemeinde zeigt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit auf, eine Säuberung der LKW-Reifen durch eine entsprechend lange Asphaltierung der Zufahrtsstraße herbeizuführen ("Abfahren" des Schmutzes).

Die Maßgabe, einer Verkehrsgefährdung durch Verschmutzungen durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken, gründet auf dem o.g. Grundsatz der Raumordnung.

Unter den Gesichtspunkten des Verkehrswesens entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgaben A 2.5 und 2.6 somit den Erfordernissen der Raumordnung.

2.3 Wirtschaft

Wirtschaftsstruktur

Erfordernisse der Raumordnung

- *Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BayLplG (G))*

- *Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft (...) sollen erhalten und verbessert werden (LEP (G) 5.1). Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns, weshalb die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse liegen (Begründung zu G 5.1).*
- *Die regionale Wirtschaftsstruktur soll so verbessert und weiterentwickelt werden, dass die wirtschaftliche Leistungskraft nachhaltig gestärkt wird. Es soll darauf hingewirkt werden, zusätzliche Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe zu schaffen. (RP 6 (Z) IV 1.1)*

Bewertung

Das Rohstoff-Vorkommen auf der derzeitigen Abbau- und Betriebsfläche der Sandgrube Amberg-Ost ist weitgehend ausgeschöpft, weshalb sich das Unternehmen bereits im September 2013 im Rahmen des vorliegenden Rahmenbetriebsplans veranlasst sah, für eine Teilfläche von 1 ha (Flurstück Nr. 2527) einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen, um die Gewinnung im Tagebau über November 2013 hinaus fortsetzen zu können. Dieser (mit Bescheid vom 27.1.2013 zugelassene) Abbau ist im Wesentlichen erfolgt. Das Sandvorkommen im Bereich der Erweiterungsflächen würde über einen Zeitraum von rund 25 Jahren das Unternehmen mit dringend benötigten Rohstoffen versorgen. Damit würden insbesondere der einheimischen Bauindustrie langfristig hochwertige und normgerechte Produkte und Bauzuschlagstoffe bereitgestellt werden. Auch wenn die Rohstoffversorgung des regionalen Baemarktes ob der umfangreichen regionalen Bodenschatzvorkommen in der Region als nicht gefährdet angesehen wird, leistet der Betrieb doch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der im öffentlichen Interesse liegenden Rohstoffversorgung der regionalen Wirtschaft. Das Abbau-Unternehmen geht in diesem Zusammenhang von einer Versorgung der Bauindustrie in einem Umkreis von 60 bis 70 km aus. Alternativen in Form eines Abbaus an potentiell gleichwertigen Standorten innerhalb des Einzugsgebiets der Sandgrube Amberg-Ost sieht das Unternehmen aus verschiedenen Gründen (mangelnde Verfügbarkeit, naturschutzfachliche Restriktionen u.a.) nicht gegeben.

Demensprechend wird auch seitens des *Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e.V.* und der *Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberpfalz / Kelheim* im Rahmen der Anhörung auf den dringenden Bedarf für die Rohstoffversorgung des Unternehmens und die Bedeutung des abgebauten Quarzsandes als grundlegende Rohstoffkomponente für die regionale Wirtschaft hingewiesen.

Aufgrund der Bedeutung für die Versorgung des regionalen Baustoffmarktes vermag eine Fortführung des Abbaus nicht nur die vor Ort bestehenden Arbeitsplätze eines ansässigen Betriebs im Sinne des Regionalplans zu sichern (RP 6 (Z) IV 1.1) sondern auch zur Sicherung weiterer Arbeitsplätze in der regionalen Bauwirtschaft beizutragen.

Unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftsstruktur entspricht das Vorhaben somit den Erfordernissen der Raumordnung.

Bodenschätze

Erfordernisse der Raumordnung

- *Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft (...) sollen erhalten und verbessert werden (LEP (G) 5.1). Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns, weshalb die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse liegen (Begründung zu G 5.1)*
- *Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich gehalten werden (LEP (G) 5.2.2).*

Zur Minimierung der durch die Gewinnung von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild tragen der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten und die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen bei (Begründung zu LEP (G) 5.2.2)

- *Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP (G) 1.1.3)*
- *Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (LEP (G) 5.2.2).*
- *Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt. (...)*

Vorranggebiete:

(...) KS 17 "westlich Freihöls" Lkr. Schwandorf (...)

Vorbehaltsgebiete:

(...) KS 17/1 "westlich Freihöls" Lkr. Schwandorf (...) (RP 6 (Z) B IV 2.1.1)

- *In Vorranggebieten soll der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Vorrang eingeräumt werden; auf diese Gebiete soll der Abbau von Bodenschätzen konzentriert werden (RP 6 (Z) B IV 2.1.2).*
- *In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden (RP 6 (Z) B IV 2.1.3).*
- *Abbau und Rekultivierung sollen jeweils entsprechend einem Gesamtkonzept vorgenommen werden (RP 6 (Z) B IV 2.1.4).*
- *Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden (...).(RP 6 (Z) B IV 2.1.5).*
- *In den Vorranggebieten (...), KS 17, (...) soll als Folgenutzung vor allem eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte angestrebt werden (RP 6 (Z) B IV 2.1.6.3).*

Bewertung

Als wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns liegen die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse (vgl. LEP (G) 5.1). Dementsprechend sprachen sich sowohl der *Bayerische Industrieverband Steine und Erden e. V.* sowie die *IHK Regensburg für die Oberpfalz und Kelheim* für das Abbauvorhaben aus.

Steine und Erden kommen in Bayern verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang vor; sie sind über die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Bodenschätze (VRG und VBG Bodenschätze) für den regionalen und überregionalen Bedarf mindestens für den Zeithorizont der Regionalpläne bedarfsabhängig zu sichern (vgl. Begründung zu LEP (Z) 5.2.1).

Im rechtsverbindlichen Regionalplan Oberpfalz-Nord (RP 6) sind derzeit rund 1.500 ha als Vorranggebiete für Kies und Sand ausgewiesen. Bei einem Jahresbedarf von ca. 3,3 Mio. t in der Region würden die allein dort gesicherten Vorkommen (ohne innerhalb von Vorbehaltsgebieten gesicherten) rund 20-25 Jahre ausreichen (vgl. Begründung zu RP 6 B IV 2.1.1).

Vor dem Hintergrund, dass sich der Abbau gemäß RP 6 auf die in der Region ausgewiesenen Vorranggebiete konzentrieren soll (vgl. RP 6 (Z) B IV 2.1.2) und weitere Vorkommen in Vorbehaltsgebieten bestehen, in welchen der Rohstoffsicherung und –gewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen ist, kann daher davon ausgegangen werden, dass Quarzsand in ausreichendem Umfang im Rahmen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten durch den Regionalplan gesichert ist.

Trotz der h. E. in mengenmäßiger Hinsicht ausreichenden Sicherung im Rahmen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten befinden sich - wie vom *Planungsverband der Region Oberpfalz-Nord (RPV 6)* ausgeführt - von den vorgesehenen Erweiterungsflächen jedoch nur die Erweiterung „West“ und die Abbauabschnitte I, II und III der Erweiterung „Ost“ in einem Vorbehaltsgebiet (VBG KS 17/1 „westlich Freihöls“). Die nördliche sowie die restlichen östlichen Erweiterungsflächen liegen demgegenüber weder in einem ausgewiesenen Vorbehalts- noch in einem Vorranggebiet.

In Bezug auf die im Vorbehaltsgebiet KS 17/1 liegenden Erweiterungsabschnitten, in welchen dem Rohstoffabbau auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen ist (siehe RP 6 (Z) B IV 2.1.3), ist festzustellen, dass die Anhörung keine grundsätzlichen bzw. „unüberwindbaren“ Nutzungskonflikte bezüglich der Belange von Natur und Landschaft und sowie der Land- und Forstwirtschaft ergeben hat (siehe Äußerungen der *Land- und Forstwirtschaftsverwaltung, des Bayerischen Bauernverband e. V.*, die *Untere Naturschutzbehörde* und *Naturschutzverbände* in Abschnitt C „Wesentliche Ergebnisse der Anhörung“), was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass die Rohstoffgewinnung als „Zwischennutzung“ angesehen werden kann und die Flächen nach Beendigung von Abbau und Rekultivierung wieder der bisherigen (überwiegend) forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt bzw. der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen. Im Übrigen wird eine ausreichende Berücksichtigung der fachlichen Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie von Natur und Landschaft durch die Maßgaben A 2.1 und 2.3 sichergestellt.

Ein deutlicher Nutzungskonflikt ist demgegenüber allerdings in wasserwirtschaftlicher Hinsicht zu erkennen, da es sich – wie von der *Wasserwirtschaftsverwaltung* dargestellt – insgesamt um ein wasserwirtschaftlich sensibles Gebiet handelt, welches als Grundwasser-

einzugsgebiet eine wichtige Rolle für die Trinkwasserversorgung einnimmt. Dies kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass sämtliche Erweiterungsflächen im Regionalplan Oberpfalz-Nord entweder als Vorbehalts- oder als Vorranggebiet für die Wasserversorgung - VRG T 14 „Kümmersbruck-Schwarzenfeld“ bzw. VBG T 34 „Östlich Ebermannsdorf“ - ausgewiesen sind.

Seitens des *RPV 6* wurde bezüglich einer parallelen Sicherung/Darstellung der östlichen Erweiterungsflächen (Abschnitte I bis III) als Vorranggebiet für die Wasserversorgung im Übrigen darauf hingewiesen, dass eine vormals beantragte vorrangige Sicherung der Sandlagerstätte im RP u.a. wegen der Unsicherheiten in den möglichen Auswirkungen eines Abbaus auf das Grundwasser in der Amberg-Bodenwöhrer Senke hier unterblieben ist. Aus Sicht des Planungsverbandes bedarf ein Sandabbau im Umgriff des wasserwirtschaftlichen Vorranggebiets daher einer besonderen Bewertung im Sinne des Ziels zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und vor irreversiblen Schäden an der Funktion für eine Trinkwasserversorgung.

Seitens der *Wasserwirtschaftsverwaltung* wurden im Rahmen der Anhörung zur ursprünglichen Planung insbesondere ungeklärte Grundwasserverhältnisse sowie das vorgesehene Verfüllkonzept kritisiert, was schließlich in einer Tektur-Planung mündete. Nachdem von wasserwirtschaftlicher Seite auf Grundlage der Tektur-Planung keine grundsätzlichen Einwendungen mehr gegen einen Abbau erhoben wurden, kann von hier davon ausgegangen werden, dass die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen (Höhe der Abbausohle, Verfüllungskonzept u.a.) und ein lt. Maßgabe A 2.7 gefordertes Grundwassermonitoring ausreichen, um das Grundwasser vor Beeinträchtigungen und in seiner Funktion für die Trinkwasserversorgung ausreichend zu schützen (Mehr hierzu siehe Abschnitt D 2.5 „Umwelt – Wasser“ sowie insbes. Maßgabe A 2.7). Im Hinblick auf die damit gegebene Vereinbarkeit der beiden Nutzungsansprüche miteinander kann das besondere Gewicht für eine Rohstoffgewinnung innerhalb des Umgriffs der KS 17/1 aus hiesiger Sicht somit – entsprechend der o.g. Forderung des *RPV* – zum Tragen kommen.

In den ebenfalls im Vorranggebiet T 14 zur Wasserversorgung, aber außerhalb des Vorbehaltsgebiets KS 17/1 gelegenen Erweiterungsabschnitten IV der Erweiterung „Ost“ und V und VI der Erweiterung „Nord“ steht ein Abbau mit den Belangen der Trinkwasserversorgung bzw. des Grundwasserschutzes aus den genannten Gründen ebenfalls in Einklang.

Allerdings steht einem Abbau hier das öffentliche Interesse an einer geordneten und koordinierten Rohstoffgewinnung (LEP (G) 5.1) und insbesondere das Regionalplan-Ziel entgegen, wonach der Abbau von Bodenschätzen auf die ausgewiesenen Vorranggebiete konzentriert werden soll (RP 6 (Z) IV 2.1.2).

Dieses Konzentrationsgebot gilt jedoch nicht absolut. So ist ein Abbau - neben einem Abbau in Vorbehaltsgebieten - in begründeten Ausnahmefällen auch außerhalb der beiden Gebietskategorien möglich.

Im vorliegenden Fall spricht für einen Abbau in den Erweiterungsbereichen u.a. deren Lage in einer lt. *Landesamt für Umweltschutz (LfU)* rohstoffgeologisch als bedeutsam eingestuft Quarzsandlagerstätte (rund 150 ha), da ein Abbau mächtiger Lagerstätten zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft beiträgt und insofern von landesplanerischem Interesse ist (siehe Begründung zu LEP (G) 5.2.2).

Eine Aufnahme der gesamten Fläche im Rahmen der Regionalplan-Fortschreibung – wie von der Fachstelle aufgrund der Mächtigkeit des Vorkommens in der Vergangenheit beantragt – scheiterte i. Ü. insbesondere am Konfliktpotential mit der Wasserwirtschaft, aber auch im Hinblick auf eventuelle immissionsschutzfachliche Konflikte zur nächsten Bebauung und Konflikten mit schützenswerten Waldbeständen. Auf Ebene der Regionalplanung ohne konkrete Projektunterlagen – war eine Vereinbarkeit/Betroffenheit der unterschiedlichen Nutzungen nicht ausreichend abschätzbar, auf Grundlage des vorliegenden Rahmenbetriebsplanes erscheinen die Konflikte jedoch weitgehend lösbar (vgl. Abschnitt D 2.5 „Umwelt – Natur und Landschaft“, „Umwelt – Wasserwirtschaft“ sowie „Umwelt - Technischer Umweltschutz“). Dem Gesichtspunkt der geschützten Waldbestände trägt im Übrigen die Maßgabe A 2.1 Rechnung.

Eine möglichst weitgehende Ausbeute dieser mächtigen Lagerstätte ist aufgrund der damit verbundenen Flächeneinsparung ressourcenschonend und trägt zur Vermeidung neuer Bodenaufschlüsse bei (vgl. Begründung zu LEP (G) 5.2.2). Damit ist das Vorhaben geeignet, im Sinne des regionalplanerischen Konzentrationsgebots zu wirken.

Nachdem die Erweiterungsflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem VRG KS 17 und dem VBG KS 17/1 stehen, können die diesbezüglichen Ziele des RP 6 zur Folgenutzung auf diese übertragen werden. Diesbezüglich kann festgehalten werden, dass die vom Abbauunternehmen vorgesehene Wiederaufforstung mit einem höheren Mischwaldanteil und Vorhaltung von Sukzessionsflächen den regionalplanerischen Zielsetzungen entspricht (siehe RP 6-Ziel B IV 2.1.5 sowie 2.1.6.3).

Im Rahmen der *Öffentlichkeitsbeteiligung* wurde u.a. die Nicht-Inanspruchnahme des im unmittelbaren Anschluss an das bisherige Abbaugelände - auf Ebermannsdorfer Gemeindegebiet – bestehenden Vorranggebiets zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen (VRG KS 17 „westlich von Freihöls“) kritisiert.

Eine Nutzung dieses aus Sicht der Einwender weniger kritischen Gebiets bietet sich zwar an und ist im Hinblick auf das an das Vorranggebiet geknüpfte Konzentrationsgebot sogar geboten (RP 6 (Z) B IV 2.1.2). Im Hinblick darauf, dass das Grundstück für den Projektträger nicht verfügbar ist, kann das dortige Vorkommen von diesem jedoch nicht ausgebeutet werden.

Vor dem Hintergrund, dass im regionalplanerischen Steuerungskonzept erfasste Alternativflächen für den Vorhabensträger nicht verfügbar sind und die Intention des regionalplanerischen Konzentrationsziels auch durch den Abbau der im Osten und Norden anschließenden Flächen erreicht werden kann, bleibt insgesamt festzuhalten, dass das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Rohstoffgewinnung und -sicherung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Land- und Forstwirtschaft

Erfordernisse der Raumordnung

- (...) *Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG (G))*
- *Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. (LEP (G 1) 5.4.1)*
- *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP (G2) 5.4.1)*
- *Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen. (LEP (G) 5.4.3)*

- *Die Land- und Forstwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden. Sie soll der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Bevölkerung angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen bieten und zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Natur-, Lebens- und Kulturraum beitragen. (RP 6 (Z) B III 1)*
- *In den Mittelbereichen Schwandorf (...) soll angestrebt werden (...) eine leistungsfähige und umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und weiter zu entwickeln. (RP 6 A II 2.3 Spiegelstrich 3)*
- *Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann. (RP 6 (Z) B III 3.1)*
- *Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden.(...). (RP 6 (Z) B III 3.2)*
- *In den Vorranggebieten (...) KS 17 (...)soll als Folgenutzung vor allem eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte angestrebt werden. (RP 6 (Z) B IV 2.1.6.3)*

Bewertung

Wie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (AELF) dargestellt werden der landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhaben 1,6 ha Grünland und 1.200 m² Ackerfläche entzogen. Ein grundsätzlicher Einwand gegen den Flächenentzug erfolgt von fachlicher Seite eben so wenig wie ein Hinweis, dass von dem Vorhaben besonders hochwertige Böden betroffen wären, die nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzung herangezogen werden sollten (vgl. LEP-G 5.4.1). Auch hat die Anhörung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der geplante Flächenentzug einem landwirtschaftlichen Betrieb existenzielle Probleme bereiten würde.

Der Bayerische Bauernverband (BBV) schließt Schäden bzw. Ernteeinbußen infolge eines eventuell absinkenden Grundwasserspiegels bzw. einer geänderten Fließrichtung des Grundwassers sowie negative Folgen für die forstwirtschaftliche Nutzung nicht aus und fordert daher zur Dokumentation eventueller Änderungen die Vorhaltung geeigneter funktionierender Grundwassermessstellen. Auch fordert er Beweissicherungsmaßnahmen im Hinblick auf eventuell durch den Sprengbetrieb verursachte Schäden an umliegenden landwirtschaftlichen Gebäuden.

Den Bedenken des *BBV* hinsichtlich eventueller Ertragseinbußen infolge sich ändernder Grundwasserverhältnisse und eventueller Gebäudeschäden wird h.E. durch die im Rahmen der Abschnitte 2.5 „Umwelt - Wasser“ und „Umwelt – technischer Umweltschutz“ gesetzten Maßgaben A 2.7 und A 2.2 nach Gesichtspunkten der Raumordnung ausreichend Rechnung getragen (Mehr hierzu siehe jeweiligen Abschnitt).

Die Funktion des Waldes unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes wird im Rahmen des Abschnitts D 2.5 „Umwelt – Klima“ behandelt. Vorwegnehmend kann hier festgestellt werden, dass unter diesem Gesichtspunkt keine Unvereinbarkeit mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt wird (Näheres siehe D 2.7).

Zu den Belangen der Forstwirtschaft ist festzustellen, dass die für den Abbau vorgesehenen Flächen zum überwiegenden Teil mit Wald bestockt sind, welcher nach der vorgesehenen Rekultivierungsplanung entweder durch aktive Aufforstungsmaßnahmen mit höherem Mischwaldanteil oder über den Weg der natürlichen Sukzession (perspektivisch) wiederhergestellt wird. Wie vom AELF zur ursprünglichen Planung angeführt, bietet die notwendige Rekultivierung der Abbauflächen nun die Möglichkeit, die ökologische, soziale und ökonomische Leistungsfähigkeit im Vergleich zur bestehenden Bestockung zu verbessern.

Begründung zu Maßgabe A 2.3:

Während die vorgesehene Rekultivierung von den Fachstellen insofern grundsätzlich begrüßt wird, bestehen gegenüber der im Rahmen der Tektur-Planung vorgesehenen starken Reliefierung des Geländes von verschiedener Seite Bedenken bzw. Einwände (*AELF, Landesjagdverband und Gemeinde Fensterbach*). Die dahingehenden Bedenken des *AELF* zur Tektur-Planung stellen sowohl auf eine Erschwerung der Waldbewirtschaftung (Pflege und Walderschließung) und Erhöhung des Unfallrisikos – der Landesjagdverband verweist diesbezüglich insbesondere auf die Abbauböschungen – als auch auf nachteilige Wirkungen auf den Kulturerfolg und auf die natürlicher Sukzession ab. So wird vom Amt die „planmäßige“ Verbreiterung des Artenspektrums der spontan ansiedelnden Gehölzarten in Zweifel gezogen.

Es ist nachvollziehbar, dass sich eine Ausweitung tiefliegender Flächen durch das Entstehen von Kessellagen/„Kaltluftseen“ negativ insbesondere auf frostempfindliche Arten und damit nachteilig auf den Kulturerfolg/die Rekultivierung auszuwirken vermag. Dass sich das Artenspektrum an spontan ansiedelnden Gehölzformen nicht wie vorgesehen verbreitert, kann von hier aus ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Allerdings steht dem in gewisser Weise die Position des *Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)* entgegen, der sich bezüglich der ursprünglichen Planung aus naturschutzfachlicher Sicht für eine (im

Rahmen der Tektur-Planung erfolgte) Reduzierung der Flächen mit Verfüllung ausgesprochen hat, da er sich dadurch eine Förderung von typischen Arten auf Pionierarten verspricht. Letztendlich ist festzuhalten, dass sich gegenüber der ursprünglichen Planung die Höhenlagen geändert haben, die forstlichen Ziele aber vom Vorhabensträger beibehalten wurden. Hinsichtlich der damit ggf. verbundenen schlechteren Standortbedingungen hält der *Vorhabensträger* entgegen, dass eine Verschlechterung der Standortbedingungen nichts am gesetzlich gebotenen verpflichtenden Ziel der Waldentwicklung gemäß Rekultivierungs- und LBP-Plan ändert und eventuelle größeren Ausfälle im Pflanzenerfolg auf Kosten des Projektträgers nachzubessern sind, bis der Erfolg dauerhaft eingetreten ist. Gleiches gilt für einen höheren Pflegeaufwand. Auch stellt der Vorhabenträger fest, dass es sich um seinen Privatwald handelt, so dass dem Landesforst weder Nachteile noch Belastungen entstehen. Von hier wird ergänzend davon ausgegangen, dass selbst wenn sich kein breites Artenspektrum wie geplant einstellen sollte, sich zumindest eine gewisse Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation ergeben wird.

Im Übrigen ist der Landesplanung allerdings v.a. unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten durchaus an einem schnellen Kulturerfolg gelegen. Auch lässt sich ein weniger stark reliefiertes Gelände besser in die Landschaft einbinden. Nicht zuletzt sollte eine Minimierung des Unfallrisikos im Zuge einer späteren jagdlichen und forstlichen Flächennutzung, aber auch im Rahmen der Erholungsnutzung – unabhängig von den Eigentümerverhältnissen – im Interesse aller sein. Aus diesen Gründen ist eine möglichst zurückhaltende Reliefierung des Geländes im Sinne der Raumordnung.

Die im Rahmen der „technischen Bauwerke“ vorgesehenen Böschungswinkel im Bereich der Abbaukanten wurden in diesem Zusammenhang auch kritisch gesehen bzw. als zu steil erachtet. Hierzu ist festzuhalten, dass die Aufgabe der Bauwerke die Böschungssicherung ist und sie insofern Sicherungszwecken dienen, wird im Zulassungsverfahren zu prüfen sein.

Nachdem das nach der Tektur-Planung vorgesehene Verfüllungsmanagement (mit unterschiedlichen Verfüllhöhen) und der damit einhergehenden Geländere Reliefierung der sensiblen wasserwirtschaftlichen Ausgangssituation geschuldet ist (mehr hierzu siehe Abschnitt D 2.5 „Umwelt – Wasser“) und das AELF als Fachstelle unterschiedliche Verfüllhöhen nicht grundsätzlich ablehnt, wird es darauf ankommen, von den Anforderungen des Grundwasserschutzes ausgehend einer Reliefierung des Geländes soweit als möglich entgegenzuwirken. Ähnlich schwierig wird die Umsetzung der Maßgabe (möglichst weitgehende Minimierung der Reliefierung) im Bereich der Abbruchkanten sein, welche mittels technischer Bauwerke/Böschungen gesichert werden sollen. Diesbezüglich wurden im Rahmen der Anhörung insbesondere steile Böschungswinkel kritisiert. Auch hier kann es im Zulassungsverfahren (inkl. Sonderbetriebsplan) nur darum gehen, vor dem Hintergrund des lan-

desplanerischen Interesses an einer möglichst weitgehenden Ausbeute der Lagerstätte (vgl. Begründung zu LEP-Grundsatz 5.2.2) sämtliche Möglichkeiten im Sinne der Maßgabe A 2.3 auszuloten und zu ergreifen.

Damit wird in gewisser Hinsicht auch dem Einwand der Standortkommune Rechnung getragen, die die Tektur-Planung im Hinblick auf die vorgesehene Veränderung des Geländereiefs ablehnt (zum Belang „Landschaftsbild“ siehe auch Abschnitt D 2.5. „Umwelt – Natur und Landschaft“).

Die Maßgabe beinhaltet des Weiteren, auf Grundlage der o.g. Erfordernisse der Raumordnung zur Forstwirtschaft die konkreten forstlichen Rekultivierungsmaßnahmen (Pflanzzeitpunkt, Pflanzenzahl und –auswahl, Nachbesserung bei Ausfall, ggf. Wildschutzmaßnahmen usw.) mit der Unteren Forstbehörde abzustimmen sowie eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Unter diesen Voraussetzungen wird den vorgetragenen Belangen der Forstwirtschaft und des Jagdwesens nach Gesichtspunkten der Raumordnung ausreichend Rechnung getragen.

Begründung zu Maßgabe A 2.4:

Vom AELF wurde auf einen an den Abbaustandort angrenzenden Acker (Fl.Nr. 2520) hingewiesen, der durch das Erweiterungsvorhaben seine bisherige Zufahrt verliert und dessen Bewirtschaftung wegen des Einsatzes von schwerem landwirtschaftlichem Gerät die Gewährleistung entsprechend stabiler Boden-/Untergrundverhältnisse verlangt.

Um den Belangen der Landwirtschaft im Sinne der o.g. Erfordernisse zu entsprechen, ist daher durch entsprechende Vorkehrungen/Feinplanung (z.B. Abstimmung mit Grundstückseigentümer/Bewirtschafter des Ackers, ausreichender Abstand voneinander, Ausgestaltung der Böschungen) dafür Sorge zu tragen, dass eine Zufahrt hergestellt wird und die Bewirtschaftung/-barkeit uneingeschränkt, d.h. auch mit schwerem Gerät, gefahrlos während und nach Abschluss der Abbauarbeiten - wie vom AELF gefordert - gewährleistet sind.

Unter den Gesichtspunkten von Land- und Forstwirtschaft entspricht das Gesamtvorhaben bei Beachtung der Maßgabe A 2.3 und A 2.4 den Erfordernissen der Raumordnung.

2.4 Telekommunikation

Erfordernisse der Raumordnung

- *Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 BayLplG (G))*
- *Es soll darauf hingewirkt werden, dass in allen Teilräumen der Region leistungsfähige Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung stehen. (RP 6 (Z) B IX 6.1)*

Bewertung

Im Bereich der Erweiterungsflächen befinden sich zwei Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom GmbH, die lt. der *Deutschen Telekom Technik GmbH* bei Bedarf verlegt und ersetzt werden müssen. Die genaue Lage der Anlagen ist dem Abbauunternehmen bekannt. Soweit die von der Deutschen Telekom Technik GmbH gegebenen Hinweise beachtet werden, sind die Belange der Telekommunikation h. E. ausreichend sichergestellt.

Unter den Gesichtspunkten der Telekommunikation ist das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

2.5 Umwelt

Natur und Landschaft

Erfordernisse der Raumordnung

- *Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden.(Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG)*
- *Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. (...). Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass (...) der Natur-*

schutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG (G))

- *Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. (...) Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. (...) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG (G))*
- *Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht. (LEP (Z) 1.1.2)*
- *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzarten zu sichern und zu entwickeln. (...). (RP 6 (Z) A II 3.1)*
- *Im Verlauf der weiteren Entwicklung der Region und ihrer Teilräume soll das reiche kulturelle Erbe bewahrt, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima mit den darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll erhalten und verbessert werden. (RP 6 (Z) A I 4)*
- *Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen gering wie möglich gehalten werden. (LEP (G) 5.2.2)*
- *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP (G) 7.1.1)*
- *Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. (LEP (G) 5.4.2)*

Bewertung

Insgesamt gesehen erscheinen Abbau- und Rekultivierungskonzeption, welche u.a. eine Aussparung schützenswerter Vegetationsstrukturen und eine Wiederaufforstung mit einem höheren Mischwaldanteil und eine Vorhaltung von Sukzessionsflächen enthalten, geeignet, um die durch den Abbau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft auf ein Mindestmaß zu minimieren.

Insbesondere die im Rahmen der Rekultivierung vorgesehene Wiederaufforstung mit höherem Mischwaldanteil und Bereitstellung von natürlichen Sukzessionsflächen lassen ein dem Ausgangszustand zumindest ökologisch und gestalterisch gleichwertigen, wahrscheinlich sogar höherwertigeren neuen Zustand erwarten.

Auch spricht für das Vorhaben, dass der wesentliche Eingriff in das Landschaftsbild bereits in der Vergangenheit im Rahmen des erstmaligen Aufschlusses stattgefunden hat. Gegenüber einem Neuaufschluss an anderer Stelle kann im vorliegenden Fall zudem zum Teil auf bereits vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden, womit die Eingriffe in Natur und Landschaft weiter minimiert werden.

Das Landschaftsbild im Bereich des Abbaubereichs wird sich nach Abschluss des Eingriffs gegenüber dem Ausgangszustand aufgrund der deutlichen Geländeereliefierung, die dem weitgehenden Verfüllverzicht geschuldet ist, anders darstellen, was im Rahmen der Anhörung von Seiten der *Standortgemeinde Fensterbach* moniert wurde. Jedoch ist im Hinblick auf den seit Jahren im Zuge des bestehenden Abbaubetriebs gegebenen Bodenaufschluss bereits ein verändertes Landschaftsbild vorhanden. Auch wird die Wiederherstellung der ehemaligen forstlichen Bodennutzung den „fremden“ Eindruck abmildern, so dass bei Umsetzung der Rekultivierungsmaßnahmen im Lauf der Zeit doch von einer Wiedereingliederung des Sandgrubenareals in das Landschaftsbild ausgegangen werden kann.

Während sich der weitgehende Verfüllverzicht auf das Landschaftsbild insofern in einem vertretbaren Maß als nachteilig auszuwirken vermag, stellt er sich im Hinblick auf den Naturhaushalt (nicht nur bzgl. des Grundwassers) positiv dar. So hat sich insbesondere der *Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.* im Rahmen der ersten Anhörung für eine Ausweitung der unverfüllten Flächen bzw. für eine Ausweitung von Flächen mit dem Ziel „Sukzession mit dem Ziel der Ausmagerung“ ausgesprochen und damit begründet, dass eine Aufbringung von Waldboden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht notwendig, im Sinne der Förderung von typischen Arten auf Pionierstandorten oft sogar kontraproduktiv ist.

Auch wenn sich die bezüglich der natürlichen Sukzession die Erfolge nicht im erhofften Maß bzw. nicht wie vom Antragsteller angekündigt, einstellen sollten (vgl. hierzu auch diesbezügliche Bedenken des AELF im Rahmen der Behandlung der forstwirtschaftlichen Belange im Abschnitt 2.3 „Wirtschaft – Forstwirtschaft“), ist in ökologischer Hinsicht dennoch langfristig von einer Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation auszugehen; wozu neben den Sukzessionsflächen auch ein erhöhter Mischwaldanteil im Rahmen der Wiederaufforstung beitragen wird.

Begründung der Maßgabe A 2.1

Während sich das Abbau- und Rekultivierungskonzept insofern bezüglich der Abbauflächen in naturschutzfachlicher Hinsicht als durchaus günstig darstellt, ist in Bezug auf die vom Abbau ausgesparten schützenswerten Vegetationsstrukturen Nr. 8 (Kiefernjungwald mit Preiselbeer-Heidekraut-Ausbildung) und 10 (junger Kiefernwald mit überwiegender Preiselbeer-Heidekraut-Ausprägung) von nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Wie von der *Unteren Naturschutzbehörde (UNB)* ausgeführt, handelt es sicher hierbei um Vegetationsbestände, die den Schutz des § 30 BNatSchG genießen. Obwohl sie nicht unmittelbar von der geplanten Sandentnahme betroffen sind, ist ihr Fortbestand aufgrund ihrer Lage zu den Abbauflächen gefährdet. So würde nach erfolgter Sandentnahme der Bestand Nr. 8 völlig isoliert/inselartig innerhalb des Abbaugeländes liegen und der Bestand Nr. 10 mit einer Länge von ca. 220 m und einer Breite von ca. 50 m zungenartig in die abgebauten Bereiche hineinragen (im Osten noch mit einer zusammenhängenden Waldfläche verbunden). Infolge von Windwurf sowie kleinklimatischer und hydrologischer Veränderungen ist damit zu rechnen, dass sich auch im Unterwuchs der derzeitigen Waldbestände negative Veränderungen einstellen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Vegetationseinheiten führen würden. Eine entsprechende Bewertung als Eingriffsfläche bzw. Verlustfläche wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) allerdings nicht vorgenommen, weshalb der LBP auch keine entsprechenden Kompensationsflächen oder -maßnahmen enthält, um zu einer Eingriffsminimierung beizutragen.

Wie von der UNB ausgeführt besteht bezüglich der Vegetationsstruktur Nr. 10 die Möglichkeit, diesen Eingriff zu vermeiden bzw. den Fortbestand zu sichern, indem auf einen Abbau des im Süden vorgelagerten Bestandes Nr.11 (entspricht in etwa dem Abbauabschnitt I der Erweiterung „Ost“) verzichtet und im Norden des Bestandes möglichst ein Pufferstreifen ausgewiesen wird; was zu einer deutlichen Reduzierung der Windwurfgefahr führen würde.

Aus hiesiger Sicht ist dieser Forderung zu folgen. So spricht für den vorgesehenen Abbau der vorgelagerten Flächen zwar der raumordnerische Grundsatz einer möglichst weitgehenden Lagerstättenausbeute. Auch weist - lt. Projektbeschreibung - gerade der östliche Erweiterungsbereich einen überdurchschnittlichen Grobsandanteil auf. Im Hinblick auf die Lage außerhalb regionalplanerischer Sicherungsgebiete ist der Rohstoffgewinnung hier jedoch kein besonderes Gewicht beizumessen. Auch ist ein Abbauverzicht bezüglich des Bestandes Nr. 11 im Hinblick auf seine untergeordnete Größe (ca. 2,1 ha) im Vergleich zur Summe der verbleibenden Abbauflächen (ca. 22,1 ha) aus hiesiger Sicht vertretbar.

Sollte der Antragsteller entsprechend des Ziels einer weitgehenden Ausbeutung der Lagerstätte und im Hinblick auf einen hier vorzufindenden überdurchschnittlichen Grobsandanteil dennoch an einem Abbau der vorgelagerten Flächen (v.a. Nr. 11 und Pufferstreifen im Norden) festhalten, wäre – wie von naturschutzfachlicher Seite alternativ gefordert – der Vegetationsbestand Nr. 10 als "Eingriffsfläche" zu werten; was gegenüber der aktuellen Planung im Sinne der o.g. Erfordernisse der Raumordnung und auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu einem weiteren Bedarf an Kompensationsflächen und -maßnahmen führen würde.

Bei der kleinflächigeren Vegetationsstruktur Nr. 8 ist lagebedingt eine Vermeidung des Eingriffs ohne Verzicht auf eine größere Abbaufläche nicht möglich, weshalb es hier gerechtfertigt erscheint, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung gegenüber den naturschutzfachlichen durchsetzen. Allerdings ist der in Form nachteiliger Auswirkungen auf die geschützte Vegetationseinheit bestehende (abzusehende) Eingriff - im Hinblick auf die o.g. fachlichen Erfordernisse der Raumordnung - auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu kompensieren/auszugleichen.

Die Beachtung der von der UNB gegebenen Hinweise zur Eingriffsregelung/Bilanzierung, zur Gewährleistung der Durchführbarkeit der vorgesehenen erforderlichen CEF-Maßnahmen und zum Umgang mit Ameisennestern/-völkern (Erhebung und ggf. Umsiedlung durch Fachleute) trägt weiter zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen im Sinne der gesetzten Maßgabe bei.

Unter den Gesichtspunkten von Natur und Landschaft entspricht das Gesamtvorhaben bei Beachtung der Maßgabe A 2.1 den Erfordernissen der Raumordnung.

Wasser

Erfordernisse der Raumordnung

- (...) Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. (...) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG (G))
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktion im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann. (LEP (G) 7.2.1)
- Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen. (LEP (G) 7.2.2)
- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln. (RP 6 (Z) A II 3.1 Satz 1)
- Zur Sicherung empfindlicher Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festgelegt. (...) Vorranggebiete für Wasserversorgung: (...) T 14 Kümmersbruck–Schwarzenfeld Landkreise Amberg-Sulzbach/Schwandorf Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung: (...) T 34 östlich Ebermannsdorf Landkreis Schwandorf (...) (RP 6 (Z) B XI 2.1)
- In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden. (RP 6 (Z) B XI 2.1.1)
- In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden. (RP 6 (Z) B XI 2.1.2)
- In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP 6 (Z) B XI 2.1.3)

Bewertung

Wie u.a. von der *Wasserwirtschaftsverwaltung* sowie vom *Regionalen Planungsverband der Region Oberpfalz-Nord (RPV 6)* dargelegt, liegt das Abbaugebiet in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich, welches als Grundwassereinzugsgebiet von besonderer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung ist. So dient es lt. dem *Gesundheitsamt am Landratsamt Schwandorf* mehreren Wasserversorgern als Einzugsgebiet. Auch werden lt. Ergebnis der *Öffentlichkeitsbeteiligung* Privatbrunnen im Umfeld betrieben. Gemäß RP 6 befinden sich die Erweiterungsflächen - trotz teilweiser Lage in einem regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung - daher alle entweder in einem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet (VRG T 14 "Kümmersbruck-Schwarzenfeld") oder in einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet (VBG T 34 "Östlich von Ebermannsdorf").

Im Hinblick darauf, dass die ursprüngliche Planung bei nicht abschließend geklärten Grundwasserverhältnissen (insbesondere bzgl. Höhe der Grundwasserstände und Fließrichtung) u.a. noch einen Massenausgleich mit Verfüllung von Fremdmaterial vorsah, waren es die in der ersten Anhörung vorgebrachten Bedenken zum Grundwasserschutz und zur Trinkwasserversorgung, die zu einer Tektur-Planung und erneuten Anhörung führten.

Der Tektur-Planung wurden insbesondere die Ergebnisse einer (weiteren) zwischenzeitlich errichteten Grundwassermessstelle und zweier Erkundungsbohrungen zu Grunde gelegt, die zusammen mit den Ergebnissen der bisherigen Messstellen insbesondere der Ermittlung der Grundwasserfließrichtung und der tiefstmöglichen Abbausohle dienten.

Die Tektur-Planung beinhaltet - gegenüber der ursprünglichen Planung - nunmehr in allen Erweiterungsbereichen (inkl. der Fläche mit dem genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn) einen Fremdmaterialeinbau-Verzicht. Stattdessen soll nur noch Sandabbau erfolgen und grubeneigener Abraum eingebaut werden. Der Lage im wasserwirtschaftlichen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet geschuldet wird der Abbau auf 2 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand gehalten. Aufgrund des Trockenabbaus mit den vorgesehenen Grundwasserabständen und des Verzichts einer Verfüllung mit Fremdmaterial trägt die Planung aus hiesiger Sicht in Übereinstimmung mit dem RPV 6 im Wesentlichen den o.g. regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen zum Grundwasserschutz Rechnung (vgl. hierzu auch Abschnitt D 2.3 „Wirtschaft – Bodenschätze“).

Lediglich im Bereich der Abbaukanten soll zur Stabilisierung der Abbauböschungen noch eine Anschüttung mit hierzu geeignetem Material erfolgen. Die Eignung des Materials soll in einem Sonderbetriebsplan geprüft werden. Zur Frage des geeigneten (Fremd-)Materials äußerten sich im Rahmen der ergänzenden Anhörung sowohl die *Wasserwirtschaftsverwaltung* als auch der *Landesjagdverband Bayern e.V.*

Begründung zu Maßgabe A 2.7

Insbesondere das *Landesamt für Umweltschutz (LfU)* sieht eine Böschungssicherung mittels technischer Bauwerke unter Verwendung von Fremdmaterial im Hinblick darauf, dass jede Verfüllung einer Grube mit Fremdmaterial eine Grundwassergefährdung besorgen lässt, kritisch und empfiehlt daher, auf einen Einbau von Fremdmaterial zu verzichten und stattdessen die Standsicherheit abbauseitig mit Eigenmaterial zu gewährleisten.

Aus Sicht des *Abbauunternehmens* spricht gegen ein derartiges Vorgehen allerdings ein damit einhergehender erheblicher (quantitativer) Verlust an Vorratsvolumen, was letztendlich im Widerspruch zum raumordnerischen Erfordernis einer möglichst weitgehenden Lagerstättenausbeute stehen würde (vgl. LEP (G) 5.2.2). Zudem würde in weiten Bereichen der Lagerstätte - insbesondere im Norden - der untere hochwertige "Knollensand" durch minderwertigeren sog. "Mittelthuron" zunehmend mächtig überlagert (lagerstättengeologischer Sonderfall), so dass - lt. Unternehmen - der obere Mittelthuron nur durch Vermischung mit dem unteren Knollensand verwertet werden kann. Bei Herstellung flacher Böschungen im Rahmen der Sandgewinnung würde der obere Mittelthuron derart dominieren, dass die Böschungsbereiche überhaupt keinen abbauwürdigen Bodenschatz mehr darstellen würden.

Diese Argumentation ist aus hiesiger Sicht nachvollziehbar, allerdings besteht h. E. - um eine vergleichbare Menge des abzubauenen Rohstoffs zu erzielen - auch die Möglichkeit, die Abbau-/Außengrenzen nach außen zu verschieben. Auf diese Weise würde dem raumordnerischen Grundsatz, aufgeschlossene Lagerstätten möglichst weitgehend zu nutzen, ebenso entsprochen werden. Auch ist zu bedenken, dass eine abbauseitige Gewährleistung der Standsicherheit gegenüber der Herstellung technischer Bauwerke (bei erforderlichem Zukauf von unbedenklichem Material) u. U. wirtschaftlicher sein könnte.

Aus hiesiger Sicht ist im Hinblick auf das gewichtige Interesse am Grundwasserschutz - insbesondere in den im Vorranggebiet T 14 zur Wasserversorgung liegenden Erweiterungen "Ost" und "Nord" - die Option der möglichst weitgehenden Lagerstättenausbeute über den Weg der Verschiebung der Abbaugrenzen bzw. Außengrenzen nach außen gegenüber der Herstellung eines technischen Bauwerks unter Verwendung von Fremdmaterial vorzuziehen.

Sofern aufgrund von betriebswirtschaftlichen Aspekten, fehlender Flächenverfügbarkeit, Mindestabstände und dgl. nicht auf technische Bauwerke mittels Fremdmaterialeinbau verzichtet werden kann, wird vorsorglich in Anlehnung an die LfU-Äußerung darauf hingewiesen, dass für die geplante Böschungsmodellierung die gleichen Maßstäbe zu Grunde zu legen sind wie im Rahmenbetriebsplan (Standortkategorie A, wasserwirtschaftlich sehr empfindlich, zulässige Verfüllmaterialien). Es obliegt dem Antragsteller, bereits vor Ausgestaltung des Abbaus mit 90 % Böschungswinkeln (und damit vor Antrag des Sonderbetriebsplanes zur Böschungssicherung) sich der zur Verfügung stehenden und gem. der fachlichen Grundlage (Eckpunktepapier) zulässigen Verfüllmaterialien zu versichern. Es ist zu gewährleisten, dass ausreichend unbedenklicher Bodenaushub mit geeigneten geotechnischen Eigenschaften zur Verfügung steht.

Mit einem gänzlichem Verzicht auf einen Fremdmaterialeinbau bzw. bei Beachtung der fachlichen Forderungen und Hinweise zu einem alternativ erforderlich werdenden Sonderbetriebsplan, in dessen Zulassungsverfahren die Eignung des vorgesehenen Verfüllmaterials nachzuweisen ist, sind Beeinträchtigung des Grundwassers im Zuge der Verfüllung weder im Bereich des wasserwirtschaftlichen Vorbehalts- noch des Vorranggebiets (VBG T 34 bzw. VRG T14) zu befürchten. Sofern des Weiteren auch die vom LfU und dem WWA Weiden erfolgten sonstigen Hinweise und Auflagen wie z.B. bzgl. der Sicherstellung einer konsequenten Wartung von Maschinen und Geräten oder der Einhaltung der den bisherigen Betriebsplänen zu Grunde liegenden Nebenbestimmungen beachtet werden, sind nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder seine Funktion für die Trinkwasserversorgung insgesamt nicht zu besorgen. Auch trägt ein fachlichen Ansprüchen genügendes Grundwassermonitoring weiter dazu bei, das Grundwasser im Sinne der regionplanerischen Erfordernisse vor Verunreinigungen zu schützen und vor Schäden an seiner Funktion für die Trinkwasserversorgung zu bewahren.

Unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe A 2.7 den Erfordernissen der Raumordnung.

Boden

Erfordernisse der Raumordnung

- *Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP (G) 1.1.3)*
- *Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zur Erhaltung einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzarten zu sichern und zu entwickeln. (...). (RP 6 (Z) A II 3.1)*

Bewertung

Der „Boden“ nimmt wichtige Funktionen im Naturhaushalt wahr, indem er insbesondere die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen bildet und eine wichtige Schutzfunktion für das Grundwasser ausübt.

Das Abbauvorhaben bedingt einen Eingriff in die Belange des Schutzgutes „Boden“, der im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Rohstoffversorgung der Wirtschaft (siehe Abschnitt D 2.3 „Wirtschaft – Bodenschätze“) zwangsweise nicht vermeidbar ist.

Es ist davon auszugehen, dass der in den abgebauten Bereichen verbleibende Boden (z.T. auch i. F. v. wiederverfülltem Eigenmaterial) seine Funktionen im Naturhaushalt (siehe oben) nach Beendigung des Abbaus sukzessive wieder übernimmt, wobei sich aufgrund der geänderten Standortverhältnisse ggf. sogar ein breiteres Artenspektrum einstellen kann. Auch bleibt im Hinblick auf eine verbleibende Deckschicht von 2 m (tiefste Abbau-sohle) dessen Schutzfunktion gegenüber dem Grundwasser gewahrt.

Einen Eingriff in die Belange des Bodenschutzes stellt demgegenüber allerdings auch der im Bereich der Abbaukanten zur Böschungssicherung vorgesehene Einbau von Fremdmaterial dar. Die im Rahmen der Fachstellenanhörung hierzu eingegangenen kritischen Äußerungen stellen allerdings durchwegs auf ein mit dem Fremdmaterialeinbau verbundenes Gefährdungspotential für das Grundwasser ab, weshalb die Einwände/Bedenken im Rahmen des Abschnitts D 2.5 „Umwelt - Wasser“ behandelt wurden. Eine grundsätzliche Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Bodenschutz hat sich in diesem Zusammenhang nicht herausgestellt.

Unter den Gesichtspunkten des Bodenschutzes entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.

Klima

Erfordernisse der Raumordnung

- *Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (LEP (G) 5.4.2)*
- *(...) Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. (...) (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG (G))*

Bewertung

Wie vom *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (AELF)* ausgeführt, weist der überwiegende Teil der insgesamt 23,9 ha umfassenden Erweiterungsflächen eine Bestockung mit Wald auf, bei welchem es sich lt. Waldfunktionskartierung um „Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz“ handelt. Dieser verbessert in Siedlungsbereichen und auf Freiflächen das Klima durch großräumigen Luftaustausch. Einer mit einem Funktionsverlust verbundenen Rodung steht damit zunächst einmal das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldbestände mit besonderer Funktion entgegen. Die geplante Rodung des für den regionalen Klimaschutz wichtigen Waldbestandes ist insofern den o.g. auf den Klimaschutz abstellenden Erfordernissen der Raumordnung abträglich.

Dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung, v.a. der Bestände mit besonderen Waldfunktionen, trägt i. Ü. auch das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) Rechnung. Nach diesem ist eine erlaubnispflichtige Rodung (hier gegeben) im Falle eines Widerspruchs zum Waldfunktionsplan (als Plan i.S.v. Art. 6 BayWaldG) oder einer Gefährdung von dessen Zielen, zu versagen (Art. 9 Abs. 5 Ziff. 1 BayWaldG).

In Übereinstimmung mit den weiteren Ausführungen des AELF zu dieser Thematik sieht die Höhere Landesplanungsbehörde den entsprechenden Konflikt jedoch insofern gelöst, als die vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen in Form einer aktiven Wiederaufforstung mit deutlich höherem Mischwaldanteil und der Vorhaltung von Sukzessionsflächen gegenüber der derzeitigen Situation perspektivisch eine qualitative Steigerung des regionalen Klimaschutzes erwarten lassen.

Unter den Gesichtspunkten des Klimaschutzes entspricht das Vorhaben daher den Erfordernissen der Raumordnung.

Technischer Umweltschutz

Erfordernisse der Raumordnung

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden (...).(Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG)

Der Gesichtspunkt „Erschütterungsschutz“ ist zwar nicht durch eine raumordnerische Festlegung in Form eines Zieles oder Grundsatzes geregelt, findet aber als raumbedeutsamer Belang Eingang in die landesplanerische Beurteilung.

Bewertung

Begründung zu Maßgabe A 2.2

- Luftreinhaltung:

Das *Landesamt für Umweltschutz (LfU)* verwies auf eine krebserzeugende Wirkung von Quarzfeinstaub und auf das diesbezüglich bestehende Minimierungsgebot nach TA Luft und forderte dementsprechend die Anwendung der sich nach der TA Luft ergebenden wirksamsten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubbefreiungen (hier insbesondere bei der Förderung und beim Transport) sowie eine Absicherung der – am Besten auf Basis eines immissionsschutztechnischen Gutachtens - vorzusehenden Maßnahmen über Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Die Forderungen der Fachstelle sind aus hiesiger Sicht gerechtfertigt und werden durch den o.g. raumordnerischen Grundsatz gestützt.

- Lärm- und Erschütterungsschutz

Im Rahmen der Anhörung wurden neben entsprechenden Einwänden der *Gemeinde Fens-terbach* und Bedenken seitens des *Bayerischen Bauernverbandes* insbesondere seitens der *Einwohner des nahe gelegenen Ortsteils Freihöls* Befürchtungen hinsichtlich Lärmemissionen und unzumutbarer Beeinträchtigungen der Sachwerte und Gesundheit aufgrund von sprengbetriebsbedingten Erschütterungen geäußert; wobei Kritik insbesondere auf das ursprüngliche Sprenggutachten vom 09.09.2013 abstellte.

Die von Seiten des Unternehmens zum Lärm- und Erschütterungsschutz vorgelegten Gutachten (inkl. eines ergänzenden Sprenggutachtens vom 11.12.2014) kommen im Wesentlichen zum Ergebnis, dass aus Sicht des Lärm- und Erschütterungsschutzes bei Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Empfehlungen nichts gegen die Durchführung des Sandabbaus innerhalb der beantragten Erweiterungsflächen spricht.

Bezüglich des Erschütterungsschutzes und des damit in Zusammenhang stehenden Lärmschutzes ist festzuhalten, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung diesbezüglicher Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des SprengG bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – liegt. Nachdem die Regierung von Oberfranken im vorliegenden Fall zugleich für die Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zuständig ist, ist es dieser aus verfahrensrechtlichen Gründen verwehrt im Rahmen des Raumordnungsverfahrens eine fachliche Bewertung vorzunehmen. Insofern kann im Rahmen der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung keine abschließende Wertung nach Gesichtspunkten des Lärm- und Erschütterungsschutzes bzw. der vorliegenden Gutachten vorgenommen werden.

Die Inhalte und Ergebnisse des Gutachtens erscheinen von hier aus jedoch plausibel und nachvollziehbar, so dass grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Vorhaben nicht mit den fachlichen Anforderungen des Technischen Immissionsschutzes in Übereinstimmung gebracht werden kann. Es obliegt der Planfeststellungsbehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den fachlichen Erfordernissen des Technischen Umweltschutzes abschließend festzustellen und durch entsprechende Auflagen abzusichern.

Eine Auflage wird in diesem Zusammenhang sein, zwei bereits betriebene Sprengerschütterungs-Dauermessstellen (1 im Norden und 1 im Osten) zur Absicherung der Belange des Immissionsschutzes weiter zu betreiben.

Nach Gesichtspunkten des Technischen Umweltschutzes wird bei Beachtung der gesetzten Maßgabe von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung bzw. den weiteren raumrelevanten Belangen ausgegangen.

3 Raumordnerische Gesamtabwägung

Von der geplanten Erweiterung der bestehenden Sandgrube Amberg-Ost sind v.a. die Belange von Natur und Landschaft, der Rohstoffsicherung, der Wasserwirtschaft, der Forst- und Landwirtschaft, des Verkehrswesens sowie des technischen Umweltschutzes betroffen. Die Betrachtung der einzelnen Belange hat allerdings ergeben, dass - bei Einhaltung

der gesetzten Maßgaben A 2.1 bis 2.7 und der fachlichen Hinweisen - das Abbauvorhaben mit den fachlichen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Für das Erweiterungsvorhaben spricht insbesondere die Tatsache, dass am Standort bereits ein Sandabbau erfolgt - es sich bei dem Vorhaben also um eine Erweiterung handelt. Eine solche Erweiterung ist aus ökologischer Sicht eher hinzunehmen als ein (alternativer) erstmaliger Aufschluss an anderer Stelle. Indem es sich um ein sehr umfangreiches Lager-vorkommen handelt, trägt ein weiterer Abbau zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft bei. Auch werden Flächen gespart, indem auf die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zurückgegriffen werden kann.

Wesentliche und langfristige Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen sind bei Einhaltung der Maßgaben insgesamt nicht zu befürchten. Bei Umsetzung des Rekultivierungskonzepts (Aufforstung mit höherem Mischwaldanteil und Vorhaltung von Sukzessionsflächen) ist mittel- bis langfristig vielmehr von einer Verbesserung der ökologischen Wertigkeit des Gebiets auszugehen.

Neben dem Beitrag zu einer gesicherten Rohstoffversorgung der regionalen Bauwirtschaft gilt es ferner den Umstand zu berücksichtigen, dass an dem Abbaubetrieb Arbeitsplätze hängen, die für einen Raum mit Strukturproblemen („Ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf“) wichtig sind.

Insgesamt gesehen werden durch das Vorhaben – bei Erfüllung der gesetzten Maßgaben und Beachtung der fachlichen Hinweise – die Ziele der Landes- und Regionalplanung nicht dauerhaft negativ berührt. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die fachlichen Belange des technischen Umweltschutzes im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens geregelt werden können und somit auch die diesbezüglich vorhandenen Grundsätze der Raumordnung bei dem Vorhaben entsprechende Berücksichtigung finden.

Abschließende Hinweise

- Diese landesplanerische Beurteilung enthält auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes (siehe Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
- Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwal-

tungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 2 BayLplG.

- Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
- Der Antragsteller – Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH – erhält eine Kopie dieser landesplanerischen Beurteilung mit der Bitte, der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde den Beginn einer Verwirklichung des Vorhabens, etwaige Änderungen sowie jede nicht nur vorübergehende Unterbrechung der Ausführung mitzuteilen und sie zu gegebener Zeit von der Inbetriebnahme unter Beigabe eines Lageplans zu unterrichten.
- Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern sowie das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg erhalten eine Kopie dieser landesplanerischen Beurteilung.
- Die Regierung von Oberfranken als Bergamt Nordbayern wird gebeten, die Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu unterrichten.
- Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Segerer